



Nachtragsvoranschlag 2021

Verordnung VRV2015

des Gemeinderates der **Gemeinde Glanegg** vom 21.10.2021, Zl. 004-1/4-2021, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021** erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß §6 in Verbindung mit §8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:¹

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	<u>VA inkl. NTVA</u>
Erträge:	+€ 5.188.700
Aufwendungen:	- € 5.594.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	+€ 379.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 83.200
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²SA00	- € 109.000

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 5.062.000
Auszahlungen:	€ 4.784.100
Geldfluss aus der Operativen Gebarung SA1	€ 277.900
Geldfluss aus der Investiven Gebarung SA2	€ 214.200
Nettofinanzierungssaldo SA3	€ 492.100
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit SA4	€- 435.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	+ - 56.300

Der *Ergebnishaushalt* (SA00) weist einen Minussaldo aus. In diesem Ergebnis sind die Aufwendungen für die **planmäßige Abschreibungen** (€ 794.100) **sowie die Personalrückstellungen** (€ 16.100) enthalten.

¹ Übernahme der Dateien aus § 2Abs. 1 und 2 der Voranschlagsverordnung

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit Marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen gegenüber der Voranschlagsverordnung 2020 nicht abgeändert.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt *am 22.10.2021* in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold Pacher